

Winterdienst in Niedenstein



© <https://www.hk-gebaeudereinigung.de/winterdienst/>

Durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Niedenstein ist der Winterdienst wie folgt geregelt:

Winterdienst an straßenbegleitenden Gehwegen

Bei Schneefall muss der Gehweg in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 m geräumt werden. Bei Glatteis muss der Gehweg in voller Breite abgestumpft werden, da die Passanten im Zweifelsfall nicht erkennen können, welche Teile abgestumpft sind und welche nicht. Zum Abstumpfen sind geeignete Mittel wie z. B. Sand oder Splitt zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände und an besonders gefährlichen Stellen verwendet werden.

Unabhängig von Gehwegen muss für jedes Grundstück ein 1 m breiter Zugang zur Fahrbahn geräumt und abgestumpft werden.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg gilt folgendes:

Hier sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung und Bestreuung bei Eisglätte auf den Gehwegen verpflichtet.

- **In Jahren mit gerader Endziffer** sind die Anlieger der auf der **Gehwegseite befindlichen Grundstücke** verpflichtet zu räumen und zu streuen.
- **In Jahren mit ungerader Endziffer** sind die Anlieger der auf der **gegenüberliegenden Straßenseite des Gehwegs** befindlichen Grundstücke verpflichtet zu räumen und zu streuen.



© www.aktive-rentner.de/www.pixelio.de

Winterdienst an den selbstständigen Gehwegen

Bei sogenannten selbstständigen Fußwegen, die unabhängig von einer Fahrbahn, z. B. als Abkürzungs- oder Verbindungsweg dienen, ist im § 5 der Satzung (letzte Änderung 2012) die Regelung getroffen worden, dass die Fußwege grundsätzlich bei Schnee- und Eisglätte gesperrt sind. Dies gilt allerdings nicht für die Fußwege, die der Erschließung eines Grundstücks dienen, d. h. bei den Fußwegen, an denen die Anlieger ihren Eingang oder ihre Einfahrt haben. Diese Fußwege müssen von den Anliegern im Winter frei gehalten werden. Zusätzlich werden folgende Fußwege durch die Stadt geräumt:

Stadtteil Niedenstein:

1. Weg von der Louise-Schröder-Schule zur Schulstraße einschließlich Weg zur Heinrich-Nolde-Straße
2. Weg vom Gassenhausener Weg zur Kindertagesstätte Rasselbande

Stadtteil Ermetheis:

1. Weg von der Habichtswaldstr. (zw. Hausnr. 18 und 20) zur Hegenbergstraße
2. Weg zwischen Habichtswaldstr. (zw. Hausnr. 38 und 40) und Hegenbergstr.
3. Weg von der Hegenbergstraße (zw. Hausnr. 8 und 10) zur Lettenbergstraße
4. Weg von der Kornstraße zur Wiesenstraße
5. Weg zwischen Louise-Schröder-Straße und Kurt-Schumacher-Straße

Stadtteil Kirchberg:

1. Weg zwischen Rieder Straße und Straße „An der Ems“
2. Weg zur Kirche (Pfarrhausseite)

Wo darf der Schnee abgelagert werden und was passiert mit den Streumitteln?

Schnee und Eis sind grundsätzlich außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern. Dies kann z. B. soweit zumutbar auf Privatgrundstücken oder auf straßenbegleitenden Grünflächen sein. Ist dies nicht möglich, darf die Ablagerung bei weniger als 1,25 m breiten Gehwegen auf der Fahrbahn erfolgen, und zwar so, dass die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Gehwegen über 1,25 m Breite sind der Schnee und die Eisstücke an der vorderen Kante des Gehweges entlang der Bordsteine zu lagern.

Sollten Sie den Fußweg mit Streumitteln abgestumpft haben, müssen die Rückstände nach dem Auftauen durch den Winterdienstpflichtigen beseitigt werden!

Winterdienst auf den Fahrbahnen

Den Winterdienst auf den Fahrbahnen führt wie bisher der Zweckverband Kommunale Dienste Bad Emstal-Niederstein (ZKD) im Auftrag der Stadt Niederstein durch. Die Straßen sind je nach Verkehrsbedeutung in verschiedene Räumkategorien aufgeteilt.

Eine Bitte noch zum Schluss: Achten Sie darauf, dass Sie durch das Parken Ihres Fahrzeugs den Räum- und Streudienst nicht behindern und darauf, dass Ihr abgestellter PKW nicht durch den Räum- und Streudienst gefährdet wird. Die Fahrer sind angewiesen, im Behinderungsfall diese Straßen dann nicht zu räumen!

Für aufkommende Fragen wenden Sie sich an die Stadtverwaltung persönlich oder telefonisch unter den Tel.-Nr. 05624 9993-17 und 21 oder per E-Mail an info@niederstein.de.

Wir wünschen Ihnen einen „rutschfreien“ Winter!

Ihre Stadtverwaltung Niederstein